

### **III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld vom 19.06.1996**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 20 der Abwassersatzung vom 09.10.2001 wird die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld vom 19.06.1996, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 25.03.2004, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.03.2011 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je cbm 1,90 Euro.

Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung tritt zum 01.04.2011 in Kraft

Seefeld, 04.03.2011

gez. Kröger  
(Bürgermeister)